

schied. Ununterbrochen ward von den kursächsischen Ständen das Steuerbewilligungsrecht, die Steuerverwaltung und das Recht der Beschwerdeführung auf den Landtagen der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeübt. Ihren Einfluß auf die hohe Politik machten sie vor allem im jülich-clevischen Erbfolgestreit 1609 geltend, indem sie der Friedens- und Verständigungspolitik, welche damals überhaupt das deutsche Ständetum befolgte¹, gegenüber den Kriegsplänen Christians II. zum Siege verhalfen², und Anfang 1635, als der Kurfürst Johann Georg I. ihnen den vorbereiteten Separatfrieden mit dem Kaiser vorlegte und sie diesen einer eingehenden Kritik unterzogen, ohne freilich wesentliche Abänderungen zu erreichen³. Wie streng sie die Religionsgestaltung im Lande überwachten, zeigten sie 1593 ff. im Prozeß gegen den Kanzler Crell⁴. Dagegen ist es ihnen nicht gelungen, die Schuldenwirtschaft der sächsischen Kurfürsten zu unterbinden, und sie mußten sich namentlich während des Dreißigjährigen Krieges zur Übernahme neuer großer Kammer Schulden auf die ständische Steuerkasse entschließen⁵. Von ihrem Widerstandsrecht haben die kursächsischen Stände in jener Zeit niemals Gebrauch gemacht.

2.

An diesen Verhältnissen änderte zunächst die Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege nichts. Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß diese wohl für andere Territorien wie Kurbrandenburg, Preußen, Cleve-Mark, Schlesien den Endkampf zwischen Fürst und Ständen bringt, aus dem jener als Sieger hervorgeht⁶, — aber in Kur-sachsen bedeutet die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ähnlich wie in Mecklenburg keine Zunahme der fürstlichen, sondern einen weiteren Ausbau der ständischen Macht.

¹ Vgl. meinen Aufsatz: 1648 und 1919. Ein historischer Vergleich. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XV, 252 ff.

² Böttger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreich Sachsen II, 119.

³ GretscheI, Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates II. 276 ff.

⁴ Böttger-Flathe a. a. O. 108 ff.

⁵ Ebda. 195.

⁶ Vgl. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 202 ff. und F. Rachfahl, Die Gesamtverwaltung Schlesiens S. 404. — O. Vitense, Geschichte von Mecklenburg S. 228 ff.